

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1 Allgemeiner Verwendungszweck

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Warenlieferungen vom Lieferanten an und Dienstleistungen für die Unternehmen von Metsä Group. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen, selbst wenn ein Angebot, eine Auftragsbestätigung oder ein anderes vergleichbares Dokument auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, und diese Geschäftsbedingungen heben alle anderen solchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf. Jegliche Änderungen oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (wie nachstehend definiert) im Detail schriftlich vereinbart werden.

2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils nachfolgend definierte Bedeutung:

„Vertrag“ ist ein die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen betreffender spezifischer Vertrag und/oder ein bestätigter Auftrag oder Ähnliches, abgeschlossen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten/Dienstleister (einschließlich aller Anlagen, vereinbarter Änderungen und Ergänzungen zu einem solchen Vertrag).

„Waren“ sind die im Vertrag definierten Waren, die unter dem Vertrag und unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen vom Lieferanten an den Kunden geliefert werden sollen.

„Die Vertragsparteien“ sind Kunde und Lieferant gemeinsam, „die Vertragspartei“ ist einer von beiden.

„Preis“ ist die im Vertrag festgelegte, vom Kunden an den Lieferanten für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlende Vergütung.

„Kunde“ ist das Unternehmen von Metsä Group, das die Waren bei dem Lieferanten einkauft.

„Dienstleistungen“ sind die im Vertrag definierten Dienstleistungen, die unter dem Vertrag und unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen vom Lieferanten gegenüber dem Kunden erbracht werden sollen. Alle nachstehenden Regelungen zu Waren in diesen Geschäftsbedingungen gelten sofern relevant auch für Dienstleistungen.

„Verkäufer“ oder „Lieferant“ ist die Vertragspartei, die gemäß dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Waren und/oder Dienstleistungen liefert.

3 Anwendungsbereich

- 3.1 Der Lieferant verkauft und der Kunde kauft die Waren gemäß den Vertragsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Dem Lieferanten werden keine Exklusivrechte oder ähnliche Rechte gleich welcher Art eingeräumt, und es steht im freien Ermessen des Kunden, Waren auch von Dritten zu beziehen.
- 3.3 Äußert der Kunde vor Lieferung der Waren Änderungswünsche hinsichtlich der Spezifikationen, werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben mit dem Ziel verhandeln, solche Änderungen der Spezifikationen und dadurch bedingte Änderungen anderer Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

4 Beschaffenheit der Waren

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren:
 - die im Vertrag festgelegte Beschaffenheit und Spezifikation aufweisen;
 - stets von marktfähiger Beschaffenheit sind und sich für jeden vom Lieferanten zugesagten oder dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Verwendungszweck eignen. Ansonsten eignen sich die Waren für den Zweck, zu dem vergleichbare Waren normalerweise verwendet werden.
 - den örtlichen Vorschriften und/oder den Anforderungen der Märkte, in denen sie verkauft oder in die sie geliefert werden, entsprechen;
 - in Übereinstimmung mit den in der Europäischen Union und in jedem anderen Land, in das die Waren geliefert werden, gültigen Vorschriften beschriftet und verpackt werden. Die Bestellnummer muss auf jedem einzelnen Packstück angegeben sein.
- 4.2 Der Lieferant gewährleistet, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt im Umgang mit den Waren mindestens nach Maßgabe der Gesetze und allgemein geltenden Gepflogenheiten der Europäischen Union eingeschätzt werden. Sofern dies für oben genannte Gefahreinschätzung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten notwendig ist, ist der Lieferant verpflichtet, nähere Informationen über den Gebrauch der Waren am Standort des Kunden zu erfragen. Die Waren und der Lieferant müssen nach den Gesetzen und Bestimmungen des Empfängerlandes der Warenlieferung zwecks Registrierung gemeldet worden sein.
- 4.3 Der Kunde hat das Recht, während und nach Herstellung der Waren die Beschaffenheit der Waren am Herstellungsort des Lieferanten zu überprüfen. Dieses Recht führt nicht zu einer Einschränkung der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Pflichten des Lieferanten.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen wesentlichen Ersatzteile oder Austauschkomponenten für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren ab Beginn der Garantielaufzeit (Ziffer 10.2) bereit zu stellen. In Bezug auf Datenverarbeitungsanlagen gilt derselbe Zeitraum mit der Maßgabe, dass in diesem Fall anstelle von „Ersatzteilen“ die Bereitstellung von „Ersatzteilen oder Austauschkomponenten oder die Reparatur solcher Teile oder Komponenten“ geschuldet ist.

5 Dienstleistungen und Personal

- 5.1 Zusätzlich zu den in Ziffer 4 aufgelisteten Bedingungen gilt für Dienstleistungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden (ob im Zusammenhang mit Warenlieferungen oder nicht), dass sie mit der Genauigkeit und der Berufsqualifikation erbracht werden, die man von einem professionellen und erfahrenen Dienstleister erwarten kann. Der Lieferant hat für die Erfüllung des vereinbarten Dienstleistungsstandards genügend Ressourcen bereitzuhalten.
- 5.2 Der Lieferant haftet für sein Personal und seine Subunternehmer, die die Dienstleistungen erbringen. Soweit nicht schriftlich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ist der Lieferant für die Beaufsichtigung der Arbeiten verantwortlich.
- 5.3 Der Kunde hat für die notwendige Sicherheitsschulung zu sorgen und/oder sicherzustellen, dass der Lieferant geeignete Informationen über Betriebsordnung, Arbeitssicherheit und Betriebsschutz an der Arbeitsstätte erhält; der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er diese Informationen an sein Personal und seine Subunternehmer weitergibt. Der Lieferant hat sich mit den Arbeitsbedingungen am Ort der Dienstleistungen vertraut zu machen. Er hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Subunternehmer über jegliche geltenden Sicherheitsbestimmungen und Anweisungen des Kunden am Ort der Dienstleistungen informiert sind und diese einhalten.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 5.4 Der Lieferant hat die Anweisungen des Kunden zur Informationssicherheit bei seinen Tätigkeiten zu befolgen. Die eigenen internen Verfahren zur Informationssicherheit des Lieferanten müssen den Anweisungen des Kunden entsprechen. Der Lieferant nimmt an den Schulungen des Kunden zur Informationssicherheit teil und hält sein eigenes Informationssicherheits-Know-how aufrecht. Der Lieferant meldet dem Kunden unverzüglich alle beobachteten Informationssicherheitsbedrohungen und -abweichungen. Der Kunde hat das Recht, die Informationssicherheitspraktiken des Lieferanten in angemessenem Umfang zu überprüfen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant für die Informationssicherheit und deren Aufrechterhaltung auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.5 Der Lieferant hat bei der Planung und Durchführung der beauftragten Arbeiten neben den umweltrechtlichen Anforderungen (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Industrienormen) auch die Anweisungen des Kunden zu beachten. Der Kunde informiert den Lieferanten über den Inhalt der an den Kunden gestellten umweltrechtlichen Anforderungen, soweit diese auf die Tätigkeit des Lieferanten anwendbar sind. Der Lieferant ist verantwortlich für die Minimierung von Umweltrisiken und Umweltauswirkungen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben.
- 5.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Lieferant Zutritt zu den Betriebsstätten hat, in denen die Dienstleistungen erbracht werden. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, haben die Dienstleistungen während der regulären Arbeitszeit des Ortes oder Standortes, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, zu erfolgen.
- 5.7 Der Lieferant wird alle anwendbaren Gesetze und den Metsä Group Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer sich entsprechend verhalten. Der Lieferant wird dem Kunden alle die Dienstleistungen oder sein Personal/Subunternehmer betreffenden Berichte und Informationen zur Verfügung stellen, die der Kunde aufgrund der anwendbaren Gesetze und Verordnungen besitzen muss.
- 5.8 Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrages und bis zum Erlöschen der Gewährleistung einen angemessenen Versicherungsschutz für seine Leistungen nach diesem Vertrag bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abschließen und aufrechterhalten. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden die Versicherungsbescheinigung zum Nachweis des Versicherungsschutzes vorlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages und bis zum Erlöschen der Gewährleistung jede gesetzlich erforderliche Versicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die Haftungen abdeckt, die sich aus den Leistungen, Unterlassungen oder durch die im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren des Lieferanten ergeben können. Die Deckungssummen der Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung darf nicht niedriger als 1.000.000 EUR pro Schadensfall und 2.000.000 EUR pro Jahr sein, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 5.9 Darüber hinaus hat der Lieferant für den Fall, dass er im Rahmen des Vertrages die Installation von Maschinen, Anlagen oder Bauarbeiten vornimmt, für die Dauer des Vertrages und bis zum Erlöschen der Gewährleistung eine Bau- und Montage-All-Risk-Versicherung (CAR/EAR) mit einer Versicherungssumme, die in Bezug auf die gelieferten Sachen mindestens den Wert des Vertrages abdeckt, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Bau- und Montage-All-Risk-Versicherung des Lieferanten muss eine Versicherungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pro Schadensfall in Bezug auf das Eigentum des Kunden umfassen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.10 Umfasst die vertragliche Leistung die Aufstellung von Maschinen, Anlagen oder Bauarbeiten, muss die Haftpflichtversicherung des Lieferanten außerdem Deckung für in Obhut genommenes Eigentum und plötzliche Umweltereignisse bieten.
- 5.11 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung des Lieferanten zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der hier beschriebenen Versicherung die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag weder ausschließt noch beschränkt.
- ### 6 Information
- 6.1 Der Lieferant stellt dem Kunden die Dokumentation zur Verfügung, die notwendig ist, um die Waren in Betrieb zu nehmen, zusammen mit den für den Verwendungszweck der bestellten Waren erforderlichen Informationen (einschließlich Material sicherheitsdatenblatt).
- 6.2 Der Lieferant stellt dem Kunden die für die übliche Instandhaltung und Pflege der Waren erforderlichen Pläne und Dokumentationen zur Verfügung.
- ### 7 Warenlieferungen
- 7.1 Die Waren sind gemäß Vertrag und innerhalb der im Vertrag genannten Frist zu liefern.
- 7.2 Die Waren werden gemäß der im Vertrag festgelegten Incoterms 2020 geliefert. Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt **DDP (Incoterms 2020) als vereinbart**. Der Eigentumsübergang auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.
- ### 8 Lieferverzug
- 8.1 Liefert der Lieferant die Waren nicht zur vereinbarten Zeit und beruht dieser Lieferverzug nicht auf höherer Gewalt gemäß Ziffer 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem vom Kunden zu vertretenden Umstand, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden wie folgt eine Vertragsstrafe zu zahlen:
- Für jede Folgeweche oder angebrochene Folgeweche, auf die die Lieferung über den vertraglich vereinbarten Termin hinaus verschoben wird, beträgt die Vertragsstrafe für Lieferverzug 1% (ein Prozent) des Preises der Waren.
 - Die gesamte Vertragsstrafe für Lieferverzug wird höchstens 15% (fünfzehn Prozent) des Preises der Waren betragen.
- Wenn die tatsächlichen Kosten und der dem Kunden aufgrund des vom Lieferanten verursachten Lieferverzuges entstandene Schaden den Betrag der Vertragsstrafe überschreiten, hat der Kunde das Recht, vom Lieferanten für die übersteigenden Kosten oder Schäden Schadensersatz zu verlangen.
- 8.2 Liefert der Lieferant die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Kunden, ist der Kunde berechtigt, die verspäteten Waren bei einem Dritten zu bestellen, und der Lieferant hat alle durch diese Bestellung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 8.3 Erlangt der Lieferant Kenntnis von irgendwelchen Umständen, die eine Verzögerung der Warenlieferung hervorrufen können, muss der Lieferant Maßnahmen ergreifen, um diese Gefahr unverzüglich zu beseitigen, und den Kunden hierüber unterrichten.
- 8.4 Der Kunde hat dem Lieferant umgehend mitzuteilen, wenn die Waren aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angeliefert werden können. Sofern eine solche Verzögerung nicht auf höherer Gewalt gemäß Artikel 18 oder auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Grund beruht, hat der Kunde die dem Lieferanten wegen des Verzugs entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

9 Mängel

- 9.1 Entsprechen die Waren nicht den Bedingungen des Vertrages und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hat der Kunde den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnisaufnahme eines solchen Mangels hierüber zu unterrichten.
- 9.2 Der Kunde behält sich das Recht vor, die mangelhaften Waren ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen, und sie im Falle einer Ablehnung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurück zu senden.

10 Technische Garantie

- 10.1 Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten die einwandfreie Ausführung, Konstruktion und Beschaffenheit der gemäß des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Waren.
- 10.2 Die Garantielaufzeit beginnt mit dem Datum der vollständigen Erfüllung der Warenlieferung. Die Garantielaufzeit für gelieferte Waren, bei denen eine Lagerung durch den Kunden vorgesehen ist, beginnt erst mit der Inbetriebnahme, spätestens aber nach 6 (sechs) Monaten Lagerzeit.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche mangelhafte Ware unverzüglich auf eigene Kosten nachzubessern und/oder auszutauschen und dem Kunden die durch den Mangel verursachten Schäden zu ersetzen. Für die nachgebesserten oder ausgetauschten Waren beginnt eine neue Garantielaufzeit von 24 Monaten. Die Garantielaufzeit verlängert sich jedoch auf maximal 48 Monate ab Beginn der ursprünglichen Garantielaufzeit gemäß Ziffer 10.2.
- 10.4 Nach Ablauf der Garantielaufzeit haftet der Lieferant für versteckte Mängel, die bereits zum Ablaufdatum der Garantielaufzeit bestanden und deren Kenntnisaufnahme durch den Kunden vernünftigerweise während der Garantielaufzeit nicht erwartet werden konnte, sowie für Mängel, die auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruhen.
- 10.5 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf der mangelhaften Wartung der Waren durch den Kunden oder auf deren unsachgemäßen Gebrauch, Bedienung und Lagerung unter Verletzung der schriftlichen Informationen des Lieferanten gemäß Ziffer 6 beruhen.
- 10.6 Übliche Verschleißerscheinungen werden von dieser technischen Garantie nicht abgedeckt.

11 Preis und Rechnungstellung

- 11.1 Nach Ausführung der Warenlieferung hat der Kunde dem Lieferanten den Preis gegen Rechnung zu zahlen. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum ausgeführt.
- 11.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Preis für die Waren für die gesamte Dauer des Vertrags festgelegt und unterliegt keiner Anpassung.
- 11.3 Der Preis stellt die vollständige vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Waren dar. Weitere Kosten werden dem Kunden nicht berechnet, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
- 11.4 Die jeweils gültige Umsatzsteuer oder andere vergleichbare gesetzliche Steuern sind dem Preis gemäß den jeweils gültigen Gesetzen und Bestimmungen hinzuzurechnen.
- 11.5 Sofern der Kunde eine unstreitige Rechnung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, ist der Lieferant berechtigt, die Warenlieferungen auszusetzen.

11.6 Der Kunde behält sich das Recht vor, Rechnungen des Lieferanten nicht zu bezahlen, wenn die diesen zugrundeliegenden Warenlieferungen nicht dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen hat dem Wert der mangelhaften Lieferung zu entsprechen.

11.7 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, berechnen sich die Verzugszinsen nach dem jeweils anwendbaren Recht.

11.8 Der Lieferant muss elektronische Rechnungen übersenden, die mit dem System des Kunden kompatibel sind, sofern der Kunde dies verlangt. In jedem Fall muss der Inhalt der Rechnungen den Anforderungen von Metsä Group (verfügbar unter <http://www.metsagroup.com>) entsprechen. Der Kunde hat das Recht, unvollständige Rechnungen zurückzuweisen.

12 Vergabe an Subunternehmer

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer für die Lieferung der Waren einzusetzen, sofern der Kunde dies vorher schriftlich genehmigt hat. Auf Anfrage des Kunden hat der Lieferant dem Kunden Auskunft über seine Subunternehmer zu erteilen. Nach begründeter Aufforderung durch den Kunden hat der Lieferant einen Subunternehmer zurückzuziehen und/oder zu ersetzen.

12.2 Der Lieferant hat ein Verschulden seines Subunternehmers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

13 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

13.1 Alle Rechte an Dokumenten und andere Materialien (z.B. Pläne, Zeichnungen, technische Dokumente, Software, Daten), die der Kunde dem Lieferanten für die Warenlieferung und/oder die Erfüllung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt oder aushändigt, bleiben Eigentum des Kunden.

13.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder die Dienstleistungen oder deren Bereitstellung nicht die Rechte Dritter verletzen.

13.3 Alle immateriellen Rechte und andere Rechte an Dokumenten, Materialien, Daten oder anderen Ergebnissen, die bei der Erbringung von Dienstleistungen geschaffen werden, gehen auf den Kunden über.

13.4 Der Lieferant hat das Recht, die Informationen, Materialien, Daten und die in Ziffer 13.1 und 13.3 definierten immateriellen Rechte nur in dem Umfang zu nutzen, wie sie für die Lieferung der Waren an oder die Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden benötigt werden.

13.5 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Lieferant dem Kunden unentgeltlich ein dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares und nicht ausschließliches Recht ein, die gesamte in den Waren enthaltene Software für die Nutzung der Waren zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Software anzufertigen und Änderungen an der Software vorzunehmen, die zur Nutzung der Waren und/oder der Software und zur Behebung von Mängeln an der Software erforderlich sind.

14 Haftung

14.1 Liefert der Lieferant die Waren nicht gemäß dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder ist die Ware mangelhaft, so hat der Lieferant die Pflichtverletzung oder den Mangel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 14.2 Der Lieferant haftet nicht für Pflichtverletzungen oder Mängel, die durch Handlungen des Kunden oder unrichtige Informationen, die vom Kunden für Lieferzwecke erteilt wurden, verursacht werden.
- 14.3 Sofern der Lieferant die Pflichtverletzung oder den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Kunden behebt, ist der Kunde berechtigt, die Pflichtverletzung oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Alternativ ist der Kunde berechtigt, den Preis um die Differenz zwischen mangelfreier und mangelhafter Ware zu mindern.
- 14.4 Der Kunde hat dem Lieferanten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach deren Kenntnis anzuzeigen. Unterrichtet der Kunde den Lieferanten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, verliert der Kunde sein Recht, diesbezügliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Mängel, die der Lieferant gekannt haben muss, oder um Mängel, die der Lieferant durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen verursacht hat.
- 14.5 Für Schäden, die Dritten entstanden sind, haften die Vertragsparteien nach dem jeweils anwendbaren Recht.

15 Haftungsbeschränkungen

- 15.1 Eine Haftung der Vertragsparteien für indirekte oder Folgeschäden, unter anderem aber nicht ausschließlich für Einkommensverlust oder Produktions- oder Dienstausschlag, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für (i) Nichteinhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen, (ii) Schäden, die durch die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum verursacht werden, (iii) Personenschäden oder (iv) Schäden, die von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Schäden am Eigentum des Kunden gelten nicht als indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 15.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 15.1 gelten nicht für die Datenverarbeitungsvereinbarung, die diesem Vertrag beigelegt ist (falls vorhanden). Die Haftung der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitungsvereinbarung ist in der Datenverarbeitungsvereinbarung festgelegt.

16 Kündigung

- 16.1 Verletzt eine der Vertragsparteien erheblich oder mehrfach ihre Pflichten aus dem Vertrag und/oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und behebt sie diese Pflichtverletzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mahnung der anderen Vertragspartei, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag fristlos und ohne jegliche Haftung gegenüber der ihre Pflicht verletzenden Vertragspartei zu kündigen.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung des Vertrags gemäß Ziffer 16.1 hat die ihre Pflicht verletzende Vertragspartei der anderen Vertragspartei die dieser durch die Kündigung des Vertrags verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.
- 16.3 Steht dem Kunden das Recht zu, den maximalen Betrag der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 16.4 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 16.5 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag nach Belieben mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zu kündigen. Im Falle einer solchen vorzeitigen Kündigung durch den Kunden, stehen dem Lieferant als einzige und alleinige Entschädigung und Rechtsbehelf der aufgelaufene Preis (oder Teile des Preises)

für Waren und/oder Dienstleistungen zu, die vor dem Eintritt der Kündigungswirkung genehmigt wurden. Material, welches durch den Lieferant bis zum Zeitpunkt der Kündigung produziert wurde, verbleibt im Besitz des Kunden.

17 Geheimhaltung

Der Lieferant wird jegliches technisches oder wirtschaftliches Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und die der Kunde dem Lieferanten offengelegt hat, und jegliche andere geheimhaltungsbedürftige, das Geschäft oder die Produkte irgendeiner Gesellschaft von Metsä Group betreffende Information, die der Lieferant erhalten mag, streng vertraulich behandeln. Der Lieferant wird die Offenlegung solchen geheimhaltungsbedürftigen Materials auf solche Mitarbeiter/innen, Agenten oder Subunternehmen beschränken, die diese zur Erfüllung der Pflichten des Lieferanten gegenüber dem Kunden wissen müssen, und wird sicherstellen, dass solche Mitarbeiter/innen, Agenten oder Subunternehmer sich an die Bedingungen dieser Klausel halten.

18 Höhere Gewalt

- 18.1 Eine Vertragspartei haftet gegenüber der anderen nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn die Verzögerung oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten auf einem nicht vorhersehbaren oder außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Ereignis beruht und dessen Auswirkungen nicht mit zumutbarem Aufwand der verhinderten Vertragspartei hätte abgewendet oder überwunden werden können („Höhere Gewalt“). Die durch höhere Gewalt verhinderte Vertragspartei hat die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer der höheren Gewalt nicht zu vertreten. Die durch höhere Gewalt verhinderte Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei das die höhere Gewalt begründende Ereignis sowie seine Auswirkungen und voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Im Falle höherer Gewalt sind beide Vertragsparteien verpflichtet, den ihnen zumutbaren Aufwand zu betreiben, um jegliche durch die höhere Gewalt verursachte Schäden und Kosten zu verhindern oder abzumildern und den ununterbrochenen und ungestörten Geschäftsablauf des Kunden zu gewährleisten.
- 18.2 Sofern es einer Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt über einen 30 Tage überschreitenden Zeitraum hinweg unmöglich ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag fristlos und ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Vertragspartei zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

19 Abtretung/Zession

Die Vertragsparteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht berechtigt, den Vertrag im Ganzen oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen. Wenn jedoch der Kunde eine Fabrik oder eine andere Betriebsstätte, in die oder für die die Waren geliefert werden, an einen Dritten überträgt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit allen sich daraus für die betreffende Fabrik oder andere Betriebsstätte ergebenden Rechten und Pflichten auf den Dritten, der die betreffende Betriebsstätte erwirbt, zu übertragen.

20 Anwendbares Recht und Schiedsverfahren

- 20.1 Ungeachtet kollidierender Gesetze finden für den Vertrag die am Geschäftssitz des Kunden geltenden Gesetze Anwendung.
- 20.2 Jegliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, werden vor dem für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Gericht beigelegt.